

13.10.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Punkt 15 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 10 (Zu Artikel 1 Nr. 1) der Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache 449/1/94 - neu -) werden die Sätze 4 bis 6 durch folgende Formulierungen ersetzt:

Nach Artikel 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sind als Projekte zu verstehen:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Daher sollte, wie in § 2 Abs. 2 Nr. 4 des UVP-Gesetzes geschehen, bei der Festlegung des Kreises der UVP bedürftigen Projektänderungen dafür Sorge getragen werden, daß nur solche Änderungen von Nutzungs- oder Betriebsbedingungen UVP-pflichtig werden, die mit einer Änderung der Anlage verbunden sind.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1994

...

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Durch den Änderungsvorschlag würden Änderungen der Betriebs- und Nutzungsbedingungen der UVP-Pflicht unterliegen, die nicht mit einer Änderung der Anlage verbunden sind, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Die Verwendung dieses Abgrenzungskriteriums würde wegen seiner Auslegungsbedürftigkeit eine erhebliche Unsicherheit zur Folge haben. Es könnte nur schwer von vornherein ausgeschlossen werden, daß solcherart zu qualifizierende Auswirkungen auftreten.

Die Beschränkung der UVP-Pflicht von Betriebsänderungen auf solche, die mit einer Änderung der Anlage verbunden sind, hätte hingegen einmal den Vorteil eines eindeutigen Abgrenzungskriteriums. Zudem würde die bewährte Systematik der UVP-Richtlinie und des UVP-Gesetzes - der Anlagebezug - beibehalten.

Für ein Abweichen wird keine Notwendigkeit gesehen, da eine wesentliche Änderung ausschließlich von Betriebsbedingungen nach den betr. Fachgesetzen einer Genehmigung bedarf und daher einer eingehenden Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen wird. Diese Auswirkungen werden sich aber i. d. R. nur auf einzelne Faktoren des Artikel 3 der UVP-Richtlinie beziehen, so daß eine volle UVP nach Maßgabe dieser Regelung nicht erforderlich ist.

Eine Ausweitung des Kreises UVP-pflichtiger Vorhaben auf reine Betriebsänderungen würden den Bestrebungen zuwiderlaufen, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und im Gegenteil diese Verfahren wesentlich verlängern.